

STADT HALLE (WESTF.)

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 13, 1. Änderung

„Industrie- und Gewerbegebiet an der B 68/Industriestraße“

als Teil II der Begründung

Entwurf, Februar 2011

In Zusammenarbeit mit der Verwaltung:
Büro für Stadtplanung und Kommunalberatung
Tischmann Schrooten
Berliner Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrück

Teil II: Umweltbericht (Gliederung gemäß § 2(4) und § 2a BauGB)

- 1. Einleitung**
 - 1.1 Vorbemerkung
 - 1.2 Inhalte und Ziele der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 – Kurzdarstellung
- 2. Umweltschutzziele aus den im Plangebiet relevanten übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen**
- 3. Umweltbezogene Ausgangssituation**
 - 3.1 Schutzgut Mensch
 - 3.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen
 - 3.3 Schutzgut Boden
 - 3.4 Schutzgut Wasser
 - 3.5 Schutzgut Luft und Klima
 - 3.6 Schutzgut Landschaft
 - 3.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter
- 4. Auswirkungen der Planung auf die Umwelt sowie Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen**
 - 4.1 Schutzgut Mensch
 - 4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen
 - 4.3 Schutzgut Boden
 - 4.4 Schutzgut Wasser
 - 4.5 Schutzgut Luft und Klima
 - 4.6 Schutzgut Landschaft
 - 4.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter
 - 4.8 Wechselwirkungen
 - 4.9 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen
- 5. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands**
- 6. Planungsalternativen**
- 7. Verfahren und Vorgehensweise in der Umweltprüfung**
- 8. Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen**
- 9. Zusammenfassung des Umweltberichts**

Teil II: Umweltbericht

1. Einleitung

1.1 Vorbemerkung

Nach den §§ 2 und 2a BauGB ist im Regelverfahren zu einer Bauleitplanung eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Die Ergebnisse sind in dem sogenannten „Umweltbericht“ zu beschreiben und zu bewerten. Dieser Bericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung. Gliederung und wesentliche Inhalte des Umweltberichts sind in der Anlage 1 zu § 2(4) BauGB festgelegt. Die Kommune legt hierbei für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Umweltbelange für die Abwägung erforderlich ist. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung über den Bauleitplan angemessen zu berücksichtigen.

Der vorliegende Umweltbericht zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 der Stadt Halle (Westf.) wurde auf Grundlage der Bestandsaufnahmen und der bisherigen Ergebnisse des Bauleitplanverfahrens erstellt. Prüfungsgrundlage ist die Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustands und der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nach § 2 UVP-Gesetz und im Sinne der §§ 1 ff. BauGB. Die einzelnen Schutzgüter werden systematisch vorgestellt und geprüft, Anforderungen und ergänzende Vorschläge für die Beachtung im Planverfahren sind zu erarbeiten.

Zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehen auf Grund der Komplexität zwangsläufig Wechselwirkungen, genannt seien z.B. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Pflanzen - Boden (Versiegelung) - Wasser. Je nach Umfang und Art der Beeinträchtigungen wird jeweils bei den einzelnen Schutzgütern auf Wechselwirkungen eingegangen oder es erfolgen Querverweise, um Wiederholungen zu vermeiden.

1.2 Inhalte und Ziele der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 - Kurzdarstellung

Die Stadt Halle (Westf.) verfolgt das Ziel, die bestehenden gewerblichen Flächen vorrangig vor der Inanspruchnahme neuer Flächen zu nutzen. Auf diese Weise wird dem Schutz des Freiraums vor weiterer Zersiedlung und dem Schutz des Bodens vor einer zusätzlichen Versiegelung Rechnung getragen. Dem Schutz von Orts- und Landschaftsbild, welches in diesem Fall von der unmittelbaren Nähe zu den Hängen des Östlichen Teutoburger Walds geprägt ist, wird durch die Optimierung bestehender gewerblicher Flächen Rechnung getragen.

Nordwestlich der Kernstadt von Halle (Westf.) befindet sich das Gewerbe- und Industriegebiet an der Industriestraße. Es ist Teil großflächiger Gewerbeansiedlungen beidseits der B 68 in Richtung Osnabrück. Um die Nutzbarkeit der gewerblichen Flächen zu erleichtern, wird gemäß dem vorliegenden Plankonzept durch die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 die Erschließungssituation verbessert.

Das Plangebiet umfasst den östlichen Arm der Industriestraße zuzüglich angrenzender Grundstücksflächen, die durch die Bebauungsplanänderung betroffen sind. Der Verlauf der „neuen“ Industriestraße und der ursprünglich festgesetzten Industriestraße sind in wesentlichen Teilen deckungsgleich. Die Unterschiede betreffen die Flächen der zwei Wendeanlagen. Aufgrund der Veränderung der Nutzung im nördlichen Industriegebiet und der geänderten Grundstücksverhältnisse, können diese Erschließungsanlagen optimiert und an heutige Anforderungen angepasst werden.

Da sich die Abgrenzung des Änderungsbereichs eng an der Straßenführung der Industriestraße orientiert, weist dieser lediglich eine Flächengröße von ca. 0,3 ha auf. Die öffentliche Verkehrsfläche wird durch die Verlagerung des südlichen Wendehammers um knapp 300 m² erhöht. Durch die Festsetzung von Eingrünungsmaßnahmen auf den privaten gewerblichen Flächen einerseits und von einer öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Straßenbegleitgrün wird den Belangen des Immissionsschutzes Rechnung getragen. Zu den stadtplanerischen Rahmenbedingungen und zur Erläuterung der konkreten Planungsziele wird auf Teil I – Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 verwiesen.

2. Umweltschutzziele aus im Plangebiet relevanten übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

Im Zuge der Bauleitplanung sind die relevanten übergeordneten fachgesetzlichen und fachplanerischen Anforderungen zu beachten und zu prüfen. Die jeweiligen Rahmenvorgaben sind entweder als striktes Recht zu beachten oder nach Prüfung im Plangebiet in der Abwägung ggf. begründet zu überwinden. Nach dem bisherigen Kenntnisstand sind im Plangebiet bzw. im Umfeld vorrangig folgende umweltrelevante Fachgesetze und Fachplanungen von Bedeutung:

- a) Im **Regionalplan**, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld, ist der Bereich als *Gewerblicher und Industrieller Bereich (GIB)* dargestellt. Erschließungsstraßen werden im Regionalplan nicht festgelegt. Die vorliegende Bauleitplanung gilt daher als gemäß § 1(4) BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst.
- b) Im wirksamen **Flächennutzungsplan** (FNP) der Stadt Halle (Westf.) sind die Flächen als *Gewerbliche Bauflächen* dargestellt. Erschließungsstraßen werden von den Darstellungen des FNP ebenfalls nicht erfasst. Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 gilt als aus dem wirksamen FNP entwickelt.
- c) Die übergeordneten Ziele **des Naturschutzes und der Landschaftspflege** sind in § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) benannt: Natur und Landschaft sind auf Grund ihres Werts und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen zu schützen, zu entwickeln und soweit erforderlich, wiederherzustellen, so dass
 - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
 - die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
 - die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie

- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

Für das Plangebiet und für das nähere Umfeld sind zu den einschlägigen naturschutzfachlichen Schutzgebietskategorien folgende Aussagen zu treffen:

- Das Plangebiet liegt nicht in einem **Landschaftsschutzgebiet (LSG)** des Kreises Gütersloh. Nördlich befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Hesseler Berge“.
- Nördlich des Plangebiets des Bebauungsplans Nr. 13 grenzt das **Naturschutzgebiet (NSG)** „Hesseler Berge“ (Kennung GT 042) an, welches im Landschaftsplan Osning festgesetzt ist¹.
- Gleichzeitig befindet sich nördlich des im Bebauungsplan Nr. 13 festgesetzten Industriegebiets das **Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet)** „Östlicher Teutoburger Wald“ (DE 4017-301), welches in Teilen durch die Ausweisung des Naturschutzgebiets „Hesseler Berge“ überlagert wird. Im Plangebiet und seiner näheren Umgebung existieren keine **europäischen Vogelschutzgebiete** im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.
- **Geschützte Landschaftsbestandteile** (§ 23 LG NRW), **gesetzlich geschützte Biotope** nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG NRW oder im Biotopkataster NRW geführte **schutzwürdige Biotope** mit Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten sind im Plangebiet nicht bekannt. Das Naturschutzgebiet ist im Biotopkataster NRW gleichzeitig als schutzwürdiges Biotop mit der Kennung BK 3915 – 151 geführt.
- Das Gewerbe- und Industriegebiet liegt im **Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald, Wiehengebirge**². Naturparke dienen gemäß § 27 BNatSchG insbesondere der einheitlichen Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft, sollen großräumig Landschafts- und Naturschutzgebiete umfassen und aufgrund der landschaftlichen Voraussetzungen für die naturräumliche Erholung und den nachhaltigen Tourismus geeignet sein. Der Naturpark umfasst Gebiete mit besonderem Schutzstatus und rundet diese großräumig ab.
- Im Sinne des **gesetzlichen Artenschutzes** ist zu prüfen, ob als Folge des Eingriffs Biotope oder Habitate zerstört werden, die für dort wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind (§§ 19 und 44 BNatSchG). Der Eingriff wäre dann nur zulässig, wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.
- Die **naturschutzrechtliche Eingriffsregelung** ist gemäß BNatSchG und auf Grundlage des BauGB, hier insbesondere nach § 1a(3) BauGB, abzuarbeiten. Über die Ergebnisse ist in der bauleitplanerischen Abwägung zu entscheiden. Für den verursachten, für unvermeidbar gehaltenen (zunächst planerischen) Eingriff in Natur und Landschaft sind entsprechende Ausgleichsmaßnahmen zu ermitteln. Über die Ergebnisse ist in der bauleitplanerischen Abwägung zu entscheiden.

¹ Internetseite der Bezirksregierung Detmold. Aufgaben im Bereich Umwelt und Naturschutz

² Internetseite des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW: Umweltdaten vor Ort

- d) Die **Bodenschutzklausel** im Sinne des § 1a(2) BauGB in Verbindung mit §§ 1ff. **Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)** ist zu beachten. Insbesondere sind Bodenversiegelungen zu begrenzen, schädliche Bodenveränderungen sind zu vermeiden, Wieder-/Umnutzungen von versiegelten, sanierten oder vorbelasteten Flächen genießen Vorrang. Besonders zu schützen sind Böden mit hochwertigen Bodenfunktionen gemäß § 2(1) BBodSchG.
- e) Die Anforderungen des **Wasserhaushaltsgesetzes** und des **Landeswassergesetzes** bzgl. Hochwasserschutz sowie Gewässerschutz/-unterhaltung und zur Rückhaltung und soweit möglich Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser sind zu prüfen. Nach § 51a Landeswassergesetz NRW besteht die allgemeine Pflicht, für Flächen, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, das anfallende Niederschlagswasser vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnahe in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist.
- Ver- und Entsorgung, insbesondere die Schmutzwasserentsorgung** sind aus Umweltsicht schadlos nach den einschlägigen Anforderungen zu sichern.
- f) Die Belange des **vorbeugenden Immissionsschutzes** sind im Bebauungsplanverfahren auf Basis des **Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG)** zu prüfen. Hervorzuheben ist insbesondere § 50 BImSchG als sog. „Trennungsgebot unverträglicher Nutzungen“. Ergänzend sind die einschlägigen **Verordnungen und Verwaltungsvorschriften** in die Prüfung und Abwägung einzubeziehen.

3. Umweltbezogene Ausgangssituation

3.1 Schutzgut Mensch

Ausgangslage und weitere Rahmenbedingungen im näheren Umfeld sind als Standortqualität, aber auch als Ausgangspunkt potenzieller Konflikte für den Menschen aus umweltbezogener Sicht wie folgt zu charakterisieren:

a) Lage, Umfeld und bauliche Nutzungen

Das Plangebiet der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 umfasst einen Teilbereich des festgesetzten Gewerbe- und Industriegebiets an der Industriestraße, welches östlich der Kernstadt Halles und nördlich der B 68 liegt. Die städtebauliche Situation in der westlichen Ortsrandlage ist vor allem durch vorhandene Gewerbegebiete beidseits der B 68 geprägt. Im näheren Umfeld des Änderungsbereichs befinden sich gewerbliche Nutzungen, wie Lagernutzungen und eine sich im Bau befindliche Biogasanlage ebenso wie Wohnnutzung östlich der Industriestraße.

Der Änderungsbereich des Bebauungsplans Nr. 13 überplant in weiten Teilen die bestehende und im Bebauungsplan Nr. 13 festgesetzte Industriestraße, welche der Erschließung des Gewerbe- und Industriegebiets dient.

b) Ortsrandlage und Naherholung

Der Änderungsbereich überplant die vorhandene und im Bebauungsplan Nr. 13 i.W. deckungsgleich festgesetzte Industriestraße. Die Straße selbst hat keine Bedeutung für die Naherholung. Ausgewiesene Wander- und Radwanderwege sind im Plangebiet nicht betroffen. Die Industriestraße bietet keine Verbindung in den Freiraum des Teutoburger Walds. Eine Passierbarkeit für Erholungssuchende war bislang aufgrund des mittlerweile aufgegebenen Industriebetriebs zur Kalkherstellung nicht möglich.

Der bereits im Bebauungsplan Nr. 13 festgesetzte Fuß- und Radweg wurde nicht realisiert. Da die Industriestraße jedoch bislang direkt von der Bundesstraße anfahrbar ist, ist das Gebiet auch für Fußgänger und Radfahrer erreichbar.

Das Gewerbe- und Industriegebiet ist vom Landschaftsraum einsehbar, da es von drei Seiten von offener Landschaft umschlossen ist. Die Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 hat jedoch keinen Einfluss auf Ort- und Landschaftsbild.

c) Vorbeugender Immissionsschutz

Im Untersuchungsgebiet ist aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes i.W. die Änderung des bestehenden Walls, der der Sichtabschirmung und teilweise dem Lärmschutz dient, bedeutsam.

d) Hochwasserschutz

Oberflächengewässer sind im Plangebiet oder angrenzend nicht betroffen.

e) Bodenverunreinigungen

Im Plangebiet der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 sind keine Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen bekannt.

f) Abfallwirtschaft, Ver- und Entsorgung, regenerative Energienutzung

Das Plangebiet ist an die im Umfeld vorhandenen Ver-/Entsorgungsnetze angeschlossen. Aufgrund der zu erfüllenden technischen Anforderungen werden keine ggf. relevanten negativen Umweltauswirkungen für Altanlieger erwartet.

Das Änderungsgebiet überplant eine bestehende Straße und ist an die zentrale Wasserversorgung angeschlossen. Die sachgerechte Schmutzwasserentsorgung erfolgt durch Anschluss an das vorhandene Kanalnetz.

3.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Die Industriestraße ist bereits gebaut und versiegelt. Angrenzend finden sich Gewerbebetriebe und Wohngebäude. Östlich entlang der Industriestraße verläuft ein begrünter Wall. Das Plangebiet weist keine zusammenhängenden Freiflächen und daher nur wenig Lebensraum für die Tierwelt auf.

Besondere, prägende oder wertvolle Grünstrukturen sind im Plangebiet nicht vorhanden. **Gesetzlich geschützte Biotope** gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 62 Landschaftsgesetz NRW, **geschützte Landschaftsbestandteile** nach § 23 Landschaftsgesetz NRW oder im Biotopkataster NRW geführte schutzwürdige Biotope sind im Plangebiet oder im direkten Umfeld nicht bekannt.

Nördlich des Gewerbegebiets „Industriestraße“ stellt das festgesetzte Landschafts- und Naturschutzgebiet der „Hesseler Berge“ gleichzeitig ein schutzwürdiges Biotop und einen Teil des großräumigen FFH-Gebiets „Östlicher Teutoburger Wald“ (Nr. DE-4017-301) dar.

Das genannte FFH-Gebiet umfasst einen Oberkreidekalkzug und verläuft von Borgholzhausen über Bielefeld und Oerlinghausen bis Berlebeck. Es zeichnet sich durch hochwertige Laubwälder, insbesondere Waldmeister-Buchenwälder aus. Es ist eines der größten und wichtigsten Gebiete für Waldmeister-Buchenwälder in ihren verschiedensten Ausprägungen und befindet sich in einem guten Erhaltungszustand. Darüber hinaus findet man im FFH-Gebiet orchideenreiche Kalkmagerrasen, welche zu den prioritären Lebensräumen zählen. Der Laubwald selbst ist prioritärer Lebensraum für den Schwarzspecht und den Uhu. Ebenso ist er Quartier- und Nahrungshabitat für zahlreiche Fledermausarten. Die in NRW gefährdete Zauneidechse und der in NRW potentiell gefährdete Siebenschläfer haben hier ihren Lebensraum. Des Weiteren ist das FFH-Gebiet Lebensraum für vom Aussterben bedrohte Pflanzenarten wie den Violetter Sommerwurz und zahlreiche stark gefährdete Pflanzenarten wie das Purpur-Knabenkraut und den Einjährigen Ziest.³ Der Abstand zwischen FFH-Gebietsabgrenzung und dem Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung beträgt an der engsten Stelle rund 130 Meter.

Als Arbeitshilfe für die Berücksichtigung der **Belange des Artenschutzes** in der Bauleitplanung hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) eine Liste der planungsrelevanten Arten in NRW sowie großmaßstäbliche Angaben über deren Vorkommen in den einzelnen Regionen des Landes herausgegeben (Messtischblätter). Nach dieser Liste können in diesem Raum potenziell 13 Fledermausarten, der Kleine Wasserfrosch und der Kammmolch, die Zauneidechse sowie 20 Vogelarten vorkommen.

Das vom LANUV entwickelte System stellt übergeordnete Lebensraumtypen mit einer jeweiligen Gruppierung mehrerer Biotoptypen dar. Das Messtischblatt reicht in diesem Fall über das Plangebiet hinaus und umfasst u.a. auch das FFH-Gebiet „Östlicher Teutoburger Wald“.

Bisher finden sich keine Hinweise auf das Vorkommen geschützter Arten im überplanten Bereich. Faunistische oder floristische Untersuchungen und Kartierungen liegen nicht vor. Aufgrund der vorhandenen Bebauung im Umfeld und der Störeinflüsse in der Umgebung durch die gewerblichen Nutzungen und die Wohnnutzung sowie die angrenzenden Straßen ist davon auszugehen, dass ggf. planungsrelevante Arten bereits in Richtung des angrenzenden großräumigen Freiraums ausgewichen sind und im Änderungsbereich nicht regelmäßig vorkommen. Das Plangebiet und sein näheres Umfeld werden allenfalls als ergänzendes Nahrungs- und Jagdrevier genutzt. Hier

³ Internetseite des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen zu den Natura 2000-Gebieten in NRW

stehen im Umfeld ausreichend Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung. Auf der überplanten Straßenfläche und den benachbarten Böschungsbereichen sind allenfalls die in Innenstädten bzw. Stadtrandlagen verbreiteten Tierarten („Allerweltsarten“) zu erwarten.

3.3 Schutzgut Boden

a) Topographie

Das gesamte Gelände ist aufgrund der Lage am Fuße der Hänge des Teutoburger Walds hängig. Es weist ein Gefälle von etwa 6 % auf.

b) Böden

Gemäß Bodenkarte NRW⁴ stehen lokal steinig-lehmige Sandböden (Braunerde, z.T. Podsol-Braunerde) an. Diese Böden sind typisch für die Mittel- und Unterhanglagen des Teutoburger Walds. Sie besitzen eine nur geringe bis mittlere Ertragsfähigkeit. Die Böden sind bei geringer bis mittlerer nutzbarer Wasserkapazität, hoher Wasserdurchlässigkeit und hohem Grundwasserflurabstand dürr empfindlich. Als Filterkörper bei der Grundwasserneubildung sind die Böden mit ihrem geringen Filter- und Puffervermögen nachrangig zu bewerten. Im nördlichen Bereich des Plangebiets stehen sandig-tonige Lehm Böden (Braunerde) an, die ebenfalls typisch für die Hanglage des Teutoburger Walds sind. Auch sie weisen eine mittlere Ertragsfähigkeit auf und sind nur nach Abtrocknung bearbeitbar. Bei einer mittleren bis hohen Sorptionsfähigkeit und einer geringen bis mittleren Wasserdurchlässigkeit haben die Böden in diesem Bereich eine mittlere Filterfunktion.

Die Kriterien der landesweit zu schützenden Böden in Nordrhein-Westfalen⁵ treffen im Plangebiet nur teilweise zu. Lediglich im Norden des Plangebiets sind die Lehm Böden als schützenswerte Böden der Stufe 1, welche z.T. Biotopentwicklungsfunktion übernehmen können, kartiert worden.

Die Straßenfläche hat keine Bedeutung für den Naturhaushalt. Der Boden kann seine ökologischen Funktionen wie Filter-, Puffer-, Ertrags- und Lebensraumfunktion durch die Versiegelung nicht mehr übernehmen. Die Bedeutung des bepflanzten Walls für den Naturhaushalt ist ebenfalls vernachlässigbar. Er ist durch die umgebenden gewerblichen Nutzungen und die bestehende Straße stark vorgeprägt.

c) Altlasten

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans und im Umfeld sind keine Altablagerungen und Altstandorte beziehungsweise schädliche Altlastenverdachtsflächen bekannt.

⁴ Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen: Bodenkarte von NRW 1:50.000, Blatt L 3916 Bielefeld, Krefeld 1983

⁵ Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen: Karte der schutzwürdigen Böden in NRW, Krefeld 2004

3.4 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht betroffen.

Grundwassernutzungen sind im Plangebiet und seinem näheren Umfeld nicht bekannt.

Grundwasser steht im Plangebiet laut Bodenkarte tiefer als 20 dm unter Flur an. Die ursprünglichen Böden besitzen im südlichen Bereich des Plangebiets bei einer hohen Wasserdurchlässigkeit der sandigen Deckschicht bzw. einer geringen Wasserdurchlässigkeit im lehmigen Untergrund und einer geringen Sorptionsfähigkeit eine nur geringe Filterkapazität. Die Empfindlichkeit gegenüber Grundwasserbeeinträchtigungen ist daher als mittel bis hoch einzuschätzen. Die Wasserdurchlässigkeit der Böden im nördlichen Teil des Plangebiets ist geringer und auch die Sorptionsfähigkeit höher, so dass die Empfindlichkeit gegenüber Grundwasserbeeinträchtigungen hier geringer einzuschätzen ist⁶.

Das Plangebiet liegt nicht in einem Trinkwasser- bzw. Heilquellenschutzgebiet.

3.5 Schutzgut Luft und Klima

Das Klima im Raum Halle (Westf.) ist ozeanisch geprägt. Merkmale sind ein ausgeglichener Jahrestemperaturverlauf und relativ hohe Niederschläge. Die Hauptwindrichtung ist Westsüdwest.

Das Plangebiet ist durch die bestehende Versiegelung und die vorhandene Bebauung den Siedlungsklimatopen zuzuordnen, die sich gegenüber Freiflächenklimatopen durch gestörte Durchlüftungs- und Austauschvorgänge, entsprechend erhöhte Immissionsbelastung, höhere mittlere Temperaturen sowie stärkere Temperaturschwankungen auszeichnen. Durch die Waldparzellen im Norden und die landwirtschaftlichen Nutzflächen westlich und östlich angrenzend an das Gewerbe- und Industriegebiet existieren Frischluftentstehungsgebiete, die aktuell über offene Schneisen eine klimatische Ausgleichsfunktion für das Gewerbegebiet erfüllen können.

Daten der Luftbelastung liegen für das Plangebiet und die Umgebung nicht vor. Im Zusammenhang mit dem Kfz-Verkehr können insbesondere die Luftschadstoffe Stickstoffmonoxid/Stickstoffdioxid, Benzol, Staub-PM10 und Ruß im Rahmen der Bauleitplanung relevant sein. Diese Frage wird auf Grundlage von bisher vorliegenden Erkenntnissen und vor dem Hintergrund der meteorologischen Gegebenheiten aber als nicht relevant bewertet. Weitergehende Untersuchungen werden für die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 nach heutigem Stand nicht erforderlich.

3.6 Schutzgut Landschaft

Der Landschaftsraum zwischen Plangebiet und Kernstadt Halle (Westf.) im Osten ist geprägt durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung auf z.T. großen Acker-

⁶ Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen: Bodenkarte von NRW 1:50.000, Blatt L 3916 Bielefeld, Krefeld 1983

schlagen sowie den gewerblichen Nutzungen beidseits der Bundesstraße. Gliedernde Gehölzstrukturen sind relativ selten. Nördlich des Plangebiets schließen die Hanglagen des Teutoburger Walds mit seinen markanten Waldbeständen an. Die Landschaft ist insgesamt stark technisch überprägt.

3.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Baudenkmale sind im Plangebiet oder im nahen Umfeld nicht bekannt. Auch befinden sich hier keine besonders prägenden Objekte oder Situationen, die im Verzeichnis des zu schützenden Kulturguts der Stadt enthalten oder die kulturhistorisch von besonderem Wert sind. **Bodendenkmäler** sind nicht bekannt. **Sonstige Sachgüter** sind im Plangebiet ebenfalls nicht vorhanden.

4. Auswirkungen der Planung auf die Umwelt sowie Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Auswirkungen der Planung auf einzelne Schutzgüter im Plangebiet der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 und im Umfeld können allgemein in der Bauphase und/oder in der Nutzungsphase auftreten:

- a) **Kurzfristige Belastungen und Auswirkungen in der Bauphase:** Die Auswirkungen in der Bauphase von Vorhaben bestehen aus dem in derartigen Gebieten üblichen Maß an Lärm-, Staub- und Abgasen durch Bautätigkeit, Fahrzeugverkehr etc. Gewerblicher Baustellenverkehr kann über den neuen Anschluss an die Industriestraße und im weiteren Verlauf an die Bundesstraße relativ unproblematisch ohne Belastung von bestehenden Wohngebieten abgewickelt werden. Ablagerungen von Baumaterialien und Müll v.a. auf den Freiflächen im Umfeld sind zu unterbinden.
- b) **Langfristige Auswirkungen bei weiterer Verdichtung des Gebiets:** Die langfristigen Auswirkungen betreffen v.a. die Folgen der fortschreitenden Versiegelung und den Verlust der verbliebenen Restflächen für Natur und Landschaft, die weitere Überprägung der Landschaft sowie die Auswirkungen der gewerblichen Bebauung auf die Nachbarschaft bzw. auf die Nutzer des Plangebiets. Diese (möglichen) Folgen sind aus Umweltsicht soweit wie möglich bzw. sinnvoll durch Schutz-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren. Für die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 spielen sie keine Rolle, da lediglich die Erschließungssituation verändert wird.

Im folgenden Abschnitt wird – jeweils schutzgutbezogen – **die Entwicklung des Umweltzustands** beschrieben. Zusammenfassend wird zum Vergleich in Kapitel 5 die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands gegenübergestellt, die sich ergeben würde, wenn auf die Umsetzung dieser Bauleitplanung verzichtet wird. Die Auswirkungen stehen in komplexer **Wechselwirkung** zwischen den Schutzgütern Mensch, Natur und Landschaft, Wasser sowie Luft und Klima.

4.1 Schutzgut Mensch

a) Allgemeine Auswirkungen

Der Mensch ist durch das Vorhaben unmittelbar betroffen

- als Alteigentümer, Pächter/Mieter oder Nachbar, der durch die veränderte Verkehrsführung eine Veränderung in seinem bisherigen Lebensumfeld erfährt;
- als derzeitiger und künftiger Nutzer des Gewerbegebiets, dessen Belange angemessen in dem Erschließungskonzept berücksichtigt werden müssen und der verschiedenen direkten oder indirekten Einwirkungen am Arbeitsplatz durch die Planung ausgesetzt werden kann.

b) Ortsrandlage und Naherholung

Das Orts- und Landschaftsbild wird sich durch Änderungsplanung nicht verändern. Die Fortführung einer sichtabschirmenden Bepflanzung entlang der Industriestraße kann eine optische Trennung der verschiedenen Teilbereiche bewirken.

Eine Naherholungsnutzung ist im Plangebiet heute nicht gegeben. Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verringerung werden somit nicht erforderlich.

c) Vorbeugender Immissionsschutz

Durch die geänderte Verkehrsführung entfällt ein Teil des Walls, so dass auch Sicht- und Immissionsschutz durch diesen entfallen. Als Kompensation werden Pflanzmaßnahmen festgesetzt. Zudem sieht die Bebauungsplanung vor, dass die Straße als Sackgasse ausgeführt wird. Die Verhinderung des Durchgangsverkehrs wirkt sich insgesamt positiv auf die Belastung des angrenzenden eingeschränkten Gewerbegebiets aus. Im Ergebnis werden keine nachteiligen Auswirkungen und Beeinträchtigungen gesehen. Es werden keine Maßnahmen zur Verringerung bzw. zum Ausgleich erforderlich.

d) Hochwasserschutz

Durch die veränderte Verkehrsführung erfolgt keine Erhöhung der Hochwassergefahr.

e) Bodenverunreinigungen

Treten bei Baumaßnahmen Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder von schädlichen Bodenveränderungen auf, ist die zuständige Behörde zu benachrichtigen. Ein entsprechender Hinweis ist auf der Plankarte des Bebauungsplans enthalten.

e) Abfallwirtschaft, Ver- und Entsorgung

Durch die Überplanung ergeben sich keine besonderen Anforderungen oder Auswirkungen auf die Fragen der Abfallwirtschaft oder der Ver- und Entsorgung.

4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Die Änderungsplanung betrifft vorwiegend bereits versiegelte Flächen. Der westlich der Industriestraße vorhandene begrünte Wall ist teilweise von der Planung betroffen. Durch die direkte Nachbarschaft zu Gewerbebetrieben und Wohngebäuden und durch die intensive Bewirtschaftung ist die Empfindlichkeit des begrünten Walls gegenüber dem Straßenendausbau als relativ gering zu bewerten. Die Eingriffe führen voraussichtlich nicht zu erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen.

Bereits durch den Bebauungsplan Nr. 13 wurde dieser Eingriff vorbereitet. Da die geplante Straßenfläche den Wall nur in Teilen berührt, wird davon ausgegangen, dass dieser weitestgehend erhalten werden kann. Zudem wird zur Verringerung der Auswirkungen und zur Ergänzung des Walls die Pflanzung von vier standortgerechten Bäumen vorgeschrieben.

Durch die Planung könnte es insbesondere mit der veränderten Straßenführung und der damit verbundenen Versiegelung zu einer Beeinträchtigung von **Belangen des Artenschutzes** kommen (Wirkfaktoren). Die vor Ort vorkommenden Lebensräume werden sich aufgrund der vorliegenden Planung im Wesentlichen jedoch nicht verändern. Die vorhandenen Straßenflächen und die benachbarten gewerblichen Strukturen werden lediglich weiterentwickelt. Das Plangebiet wird auch aufgrund der vorliegenden Bauleitplanung ein Lebensraumpotenzial analog zur bisherigen Nutzung der Fläche behalten.

Die Vorprüfung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren im Sinne der o.g. Handlungsempfehlung ergibt, dass die Neuaufstellung des Bebauungsplans keine artenschutzrechtlichen Konflikte verursacht und dass die **Verbotstatbestände** gemäß § 44(1) BNatSchG nach heutigem Stand nicht ausgelöst werden. Faunistische und floristische Kartierungen liegen nicht vor. Eine vertiefende Artenschutzprüfung mit Art-für-Art-Prüfung wird insgesamt nicht für erforderlich gehalten. Im bisherigen Planverfahren wurden von den Fachbehörden keine anderen Erkenntnisse oder ergänzende Hinweise vorgetragen.

Zu beachten sind die Artenschutzbelange neben der planerischen Berücksichtigung im Bauleitplanverfahren aber auch im Rahmen der **Umsetzung**, insbesondere auf das im Einzelfall bei Baumaßnahmen etc. zu beachtende Tötungsverbot für geschützte Arten wird hingewiesen. Hierzu kann im vorliegenden Bebauungsplanverfahren keine abschließende Aussage getroffen werden. Auf der Ebene der Bauleitplanung können nicht alle möglichen nachteiligen Auswirkungen ermittelt werden, so dass eine Enthäftungsmöglichkeit für Schäden nach dem Umweltschadensgesetz gemäß § 19(1) Satz 2 BNatSchG nicht gegeben ist.

Sofern vorhandene Gehölze im Plangebiet beschnitten bzw. entfernt werden sollten, sind die Vorgaben des § 64(1) Nr. 2 Landschaftsgesetz NRW zu beachten. Demnach ist es zum Schutz von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten verboten, in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September Hecken, Wallhecken, Gebüsche sowie Röhricht- und Schilfbestände zu roden, abzuschneiden oder zu zerstören. Unberührt von diesem Verbot bleiben schonende Form- und Pflegeschritte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Maßnahmen, die aus wich-

tigen Gründen nicht zu anderer Zeit durchgeführt werden können. Unter Einhaltung dieser Maßgaben sind die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht betroffen.

Im Ergebnis werden keine ggf. relevanten negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen erwartet. Weitere Maßnahmen zur Verringerung bzw. zum Ausgleich sind nicht erforderlich.

4.3 Schutzgut Boden

Die Planung bereitet keine Neuversiegelung vor. Bereits heute kann der Boden seine Ertrags- und Biotopfunktion durch die bestehende Versiegelung und gewerbliche Vorprägung nicht erfüllen. So wird auch die Regelungsfunktion des Bodens für den Wasserhaushalt durch die beschriebene Bauleitplanung nur geringfügig verändert.

Aus Sicht des Bodenschutzes wird die Überplanung positiv bewertet. Einer Nutzung und Optimierung bestehender Siedlungsfächen ist grundsätzlich Vorrang vor der Inanspruchnahme neuer Flächen einzuräumen. Die Planung entspricht somit der Bodenschutzklausel des BauGB.

Eingriffsmindernd wird die Versickerung des auf der Erschließungsanlage anfallenden unverschmutzten Niederschlagswassers empfohlen. Dies entspricht den Zielen des Wasserrechts, insbesondere § 51a Landeswassergesetz NRW.

Beim Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden sollen Verdichtungen, Vernässungen und sonstige nachteilige Bodenveränderungen durch geeignete technische Maßnahmen sowie durch Berücksichtigung der Menge und des Zeitpunkts des Aufbringens vermieden werden. Diese Maßnahmen sind im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens und in der Bauphase zu beachten.

4.4 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser ist durch die Planung nicht betroffen, da keine Neuversiegelung vorbereitet wird. Eingriffsmindernd wird die Oberflächenentwässerung bzw. die Versickerung des anfallenden unverschmutzten Niederschlagswasser empfohlen. Um das Gefährdungspotenzial für das Grundwasser möglichst gering zu halten, sollen im Regelfall möglichst flächenhafte Versickerungen, Mulden- oder Rigolenversickerungen durchgeführt werden. Die einschlägigen Anforderungen und technischen Regeln sind zu beachten.

4.5 Schutzgut Luft und Klima

Die Bauleitplanung führt zu keiner Veränderung der baulichen oder verkehrlichen Situation. Durch die Planung wird die Verkehrsmenge für das Änderungsgebiet tendenziell eher sinken als steigen, da Durchgangsverkehr vermieden wird, so dass keine zusätzlichen Luftschadstoffe entstehen werden.

Eine zusätzliche klimatische Beeinträchtigung für das Umfeld ist durch den Bebauungsplan somit nicht zu erwarten. Konkrete Maßnahmen sind nicht notwendig.

4.6 Schutzgut Landschaft

Das großräumige Landschaftsbild ist durch die vorliegende Bauleitplanung nicht betroffen. Das Erscheinungsbild des Gewerbe- und Industriegebiets im Einmündungsbereich der Industriestraße in die Bundesstraße wird attraktiver gestaltet, so dass ein wenn auch kleiner, jedoch positiver Effekt für das Landschaftsbild erwartet wird.

4.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Bau- und Bodendenkmäler sind durch die Änderung nicht betroffen. Grundsätzlich wird auf einschlägige denkmalschutzrechtliche Bestimmungen verwiesen, insbesondere auf die Meldepflicht bei Entdeckung von Bodendenkmälern (§§ 15, 16 DSchG).

4.8 Wechselwirkungen

Die gemäß Anlage zum BauGB methodisch getrennt nach den verschiedenen Schutzgütern ermittelten Auswirkungen der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 betreffen das komplexe Wirkungsgefüge der Umwelt und des Naturhaushalts. Wechselwirkungen zwischen unterschiedlichen Umweltauswirkungen sind daher in die Betrachtung einzubeziehen.

In den Kapitel 4.1 bis 4.7 wurde bereits auf Wechselwirkungen und Verflechtungen zwischen den Schutzgütern bzw. ihren Beeinträchtigungen eingegangen. Auf die jeweiligen Aussagen wird verwiesen. Eine besondere Problematik zwischen den Schutzgütern oder eine eventuelle Verstärkung der Auswirkungen durch zusätzlich mögliche Wechselwirkungen wird in den Plangebieten nicht gesehen.

4.9 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Wesentliche Beeinträchtigungen der Umwelt sind gemäß § 21 (1) BNatSchG zu vermeiden, zu minimieren oder auszugleichen. Die Diskussion der voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter gemäß Kapitel 4 zeigt, dass durch die Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 insgesamt kein wesentlicher Eingriff vorbereitet wird. Der Eingriff betrifft lediglich einen Tausch versiegelter Verkehrsflächen und eine geringfügige Teilrücknahme des begrünten Walls.

Zur Bewältigung der Eingriffsregelung nach BauGB und nach den §§ 18 bis 21 BNatSchG ist in einem Bauleitplanverfahren zu prüfen, in welchem Umfang der Bebauungsplan unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen Eingriffe verursacht oder ermöglicht, die die Schutzgüter und die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild beeinträchtigen. Hierzu ist ggf. eine Eingriffsbewertung in der verbindlichen Bauleitplanung durch-

zuführen. Die durch die Änderungsplanung vorbereitete Versiegelung ist jedoch bereits vor der Planung erfolgt bzw. war durch den bestandskräftigen Bebauungsplan Nr. 13 bereits zulässig. Es wird daher kein Bedarf an naturschutzfachlichen oder sonstigen Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen gesehen.

5. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands

5.1 Prognose über die Umweltentwicklung bei Durchführung der Planung

In den Kapiteln 4.1 bis 4.8 werden die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen erläutert und nach dem Planungsstand im Februar 2011 bewertet. Die Änderung des Bebauungsplans führt zu keinen nennenswerten Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter. Lediglich die versiegelten Flächen werden leicht modifiziert und der bestehende Wall in geringfügigem Maße zurückgenommen. Besondere, ggf. nur an diesem Standort zu erwartende und durch Wahl von anderen Standorten vermeidbare Belastungen der Umwelt werden nicht erwartet.

5.2 Prognose über die Umweltentwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Sofern das Planungsziel „Industriestraße“ nicht umgesetzt wird, kann die Straße jederzeit gemäß den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 13 ausgebaut werden. Die Auswirkungen sind vergleichbar mit den beschriebenen Auswirkungen bei Durchführung der Planung.

6. Planungsalternativen

Die vorliegende Bauleitplanung verändert die Lage und den Ausbau einer bereits bestehenden Erschließungsstraße leicht. Der Straßenausbau soll an heutige Anforderungen angepasst werden. Planungsalternativen bestehen nicht.

7. Verfahren und Vorgehensweise in der Umweltprüfung

Die Gliederung des Umweltberichts und die Vorgehensweise ergeben sich aus den gesetzlichen Grundlagen gemäß BauGB (insbesondere §§ 2, 2a BauGB mit Anlage). Die Umweltprüfung wurde in folgenden, sich z.T. überschneidenden Bearbeitungsstufen durchgeführt:

- Zusammenstellen fachgesetzlicher Vorgaben und fachlicher Standards,
- Auswertung vorliegender Informationsquellen zur Umweltsituation,
- Überprüfung der Biotopkartierung, Bewertung der Bestandssituation,
- Ermittlung der Auswirkungen der Planung auf die Umweltsituation,

- Auswertung der Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3, 4 BauGB,
- Ermittlung der durch den Plan ermöglichten Eingriffe.

Darüberhinausgehende umweltbezogene Gutachten und Fachprüfungen sind nicht erforderlich.

Schwierigkeiten bei der Bearbeitung sind bisher nicht aufgetreten. Relevante Defizite bei der Zusammenstellung des Datenmaterials werden nicht gesehen. Mit Blick auf die Überplanung und Änderung der Industriestraße ohne besondere zusätzliche technische Fragestellungen oder Probleme, wie z.B. gewerbliche Emissionen, besteht keine besondere Problemlage.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 führt lediglich zu geringfügigen Auswirkungen durch ein erhöhtes Maß an Versiegelung und den geringfügigen Rückbau des begrünten Walls auf die Schutzgüter. Lokalklima und Grundwasser können hierbei nur allgemein behandelt werden, konkrete ortsbezogene Daten und detaillierte Messmethoden stehen nicht zur Verfügung. Maßgebliche Umweltprobleme oder ein weitergehender Untersuchungsbedarf im Planverfahren sind jedoch nach heutigem Stand hier nicht zu erkennen.

8. Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Der durch die Änderungsplanung vorbereitete Ausbau der Industriestraße ist nach den entsprechenden technischen Anforderungen vorzunehmen, diesbezügliche Überwachung und ggf. notwendige Instrumentarien zur Durchsetzung der Anforderungen sind ebenfalls dort geregelt.

Die Modifizierung der Straßenführung der Industriestraße führt nicht zu besonderen Verkehrs- oder Immissionsproblemen oder zu ökologischen Gefährdungen. Die Funktionstüchtigkeit der Entwässerungsplanung ist grundsätzlich im Rahmen der üblichen Prüfungen gesichert. Spezielle Maßnahmen im Sinne des Monitorings zur Überwachung der Umweltauswirkungen werden hier nicht für erforderlich gehalten.

Sollten unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen, die erst nach Inkrafttreten des Bebauungsplans entstehen, bekannt werden, werden entsprechende Prüfungen erforderlich. Da die Stadt Halle (Westf.) keine umfassenden Umweltüberwachungs- und Beobachtungssysteme betreibt, werden die Fachbehörden gebeten, weiterhin die entsprechenden Informationen an die Gemeinde weiter zu leiten.

9. Zusammenfassung des Umweltberichts

Der Umweltbericht beschreibt und bewertet gemäß §§ 2, 2a BauGB die Umwelt und die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens. Der Umweltbericht informiert die Öffentlichkeit hierüber und soll den betroffenen Bürgern eine Beurteilung ermöglichen,

ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen der Planung betroffen sein können. Abschließend dient er als Grundlage für die bauleitplanerische Prüfung und Abwägung der Stadt Halle (Westf.) nach dem Baugesetzbuch (BauGB).

Das Plangebiet der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 „Industrie- und Gewerbegebiet an der B 68 / Industriestraße“ mit einer Größe von insgesamt etwa 0,3 ha liegt westlich der Kernstadt Halles im Zusammenhang großräumiger Gewerbegebiete beidseits der B 68 in Richtung Osnabrück.

Ziel der Planung ist es, die das Industrie- und Gewerbegebiet erschließende Industriestraße an die heutigen technischen Anforderungen im Sinne von Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs anzupassen. Hierfür wird als Grundlage die genaue Lage der Straße durch den Bebauungsplan planungsrechtlich gesichert.

Der nördliche Wendehammer wird entsprechend heutiger Anforderungen an eine Wendeanlage als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Die Aufnahme eines Zu- und Abfahrtsverbots von der Industriestraße auf die B 68 leistet einen Beitrag zur Erhöhung der Verkehrssicherheit. Durch Festsetzung eines Fuß- und Radwegs wird die Zugänglichkeit und Durchlässigkeit für nicht automobilen Bevölkerungsgruppen gewahrt. Die Planung von Anpflanzungsmaßnahmen trägt den Belangen der Gestaltung des Gewerbegebiets und in Teilen den Belangen des Immissionsschutzes Rechnung.

Die umweltrelevanten Belange der Nachbarschaft und der Nutzer des Plangebiets werden durch die Planung nach heutigem Kenntnistand voraussichtlich angemessen berücksichtigt.

Wesentliche naturräumliche Umweltauswirkungen finden nicht statt. Durch die Straßenplanung wird eine nur sehr geringfügige weitergehende Versiegelungsmöglichkeit des Bodens vorbereitet. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser sind damit überschaubar.

Halle (Westf.), im Februar 2011